

Bestätigte Satzung der Gesellschaft in Firma

wellcome ggmbh

PRÄAMBEL

wellcome setzt sich dafür ein, Familien in ganz Deutschland durch praktische Hilfen zu unterstützen.

wellcome wurde im Jahr 2002 auf Initiative von Rose Volz-Schmidt vom evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Niendorf in Hamburg gegründet und ist seit 2009 unabhängig.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

wellcome ggmbh

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung

- a) des Schutzes von Ehe und Familie,
- b) der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie
- d) der Mildtätigkeit.

- (2) Der Gegenstand der Gesellschaft wird dabei durch die Konzeption, Organisation und bundesweite Verbreitung von praktischen Hilfen für Familien sowie die Weiterentwicklung und ständige Begleitung dieser Familienarbeit, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Beratung und Qualitätssicherung verwirklicht. Im Mittelpunkt steht dabei die Verbreitung eines hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragenen Konzeptes zur unterstützenden Hilfe für und Begleitung von Familien nach der Geburt eines Kindes. Eine besonders wichtige Zielgruppe der Arbeit sind dabei alleinerziehende Eltern, die von Sozialhilfe abhängig sind oder nur geringe Bezüge erhalten. Zu diesem Zweck schult und begleitet die Gesellschaft regional Verantwortliche für diese Arbeit durch regelmäßige Schulungen, Erfahrungsaustausch und ständige begleitende Beratung.

- (3) Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Absatz (1) genannten Zwecke.
- (4) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Davon abweichend sind Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an Gesellschafter erlaubt, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital, Zuwendungen

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 33.500,00
(in Worten: EURO dreiunddreißigtausendfünfhundert). Es ist voll eingezahlt.
- (2) Die Rücklagen der Gesellschaft können durch Zuwendungen erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gemäß § 58 Nr. 11 AO dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Im Innenverhältnis

wird vereinbart, dass alle Geschäfte ab 01. Januar 2006 der Gesellschaft zugerechnet werden.

- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft, Beratungsgremien

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung von beratenden Gremien beschließen und deren Aufgaben festlegen. Den beratenden Gremien dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die gesetzlich der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung obliegen. Sie sind keine Organe der Gesellschaft.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss Alleinvertretungsbefugnis verleihen. Solange Frau Rose Volz-Schmidt Geschäftsführerin ist, ist sie alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ferner ist die Erteilung von Einzelprokuren zulässig.
- (2) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der alleinige Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für jeden Liquidator.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Die Frist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Sie können aber auch schriftlich, fernmündlich oder auf sonstige Art gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden sind.

Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern zu übersenden. Sie können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls durch Klage angefochten werden.

- (4) Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Änderung des Zwecks der Gesellschaft, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Je EUR 50,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Stellvertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zulässig. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr von der Geschäftsführung vorzulegen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen ist.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Gewinnausschüttung, soweit sie als Begünstigte steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Ein Anspruch ist in diesem Falle dann nicht gegeben, soweit die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Bildung von Rücklagen und/oder Gewinnvorträgen beschließt.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 9

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Diese darf im Innenverhältnis nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorliegt.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, wird ihm jedoch die erforderliche Genehmigung gemäß Absatz (1) verweigert oder nicht binnen eines Monats seit seinem schriftlichen Antrag erteilt, so kann er verlangen, dass die anderen Gesellschafter durch Beschluss entweder die Einziehung vornehmen oder die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen von ihnen bestimmten Erwerber anordnen. Für das Entgelt gilt § 2 Absatz (7) Satz 3. Wird dem Gesellschafter ein solcher Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats zugestellt, so bedarf die Abtretung nicht mehr der Zustimmung gemäß Absatz (1) Satz 1.

§ 10

Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Fällt der Geschäftsanteil von Todes wegen mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil einheitlich ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil.
- (3) Die Einziehung oder die Anordnung der Übertragung ist zulässig, wenn der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auf solche Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, die weder bereits Gesellschafter sind, noch zum Kreise der gesetzlichen Erben des verstorbenen Gesellschafters gehören. Sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres erfolgen, nachdem der Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis wirksam geworden und der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 11

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern sind Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte grundsätzlich gestattet.
- (2) Soweit solche Geschäfte den Geschäftsbereich der Gesellschaft berühren können, entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Befreiung vom Wettbewerbsverbot und legt dessen Art und Umfang sowie das etwaige Entgelt fest.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn
 - (a) der Gesellschafter zustimmt oder die Einziehung verlangt,
 - (b) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - (c) ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen aufgehoben worden ist,
 - (d) die Voraussetzungen nach § 10 Absatz (3) vorliegen oder
 - (e) ein sonstiger wichtiger Grund entsprechend § 133 HGB vorliegt.
- (2) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen von ihr bestimmten Erwerber anordnen.
- (3) Die Einziehung und die Anordnung der Übertragung erfolgen durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

Für ein etwaiges Entgelt des betroffenen Gesellschafters gegen die Einziehung oder Übertragung gilt § 2 Absatz (7) Satz 3 entsprechend.

- (4) Im Falle der Einziehung können die verbleibenden Gesellschafter die Ausgabe neuer Geschäftsanteile beschließen.

§ 13

Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile desselben Gesellschafters können mit Zustimmung

mung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 14

Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine zuvor von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Mildtätigkeit.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Verträge ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

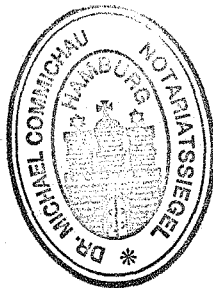
§ 17


Kosten und Abgaben

Die Kosten und Abgaben der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.

Hiermit bescheinige ich, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Dr. Helmut Büchel, als amtlich bestellter Vertreter des Hamburgischen Notars Dr. Michael Commichau, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 28.07.2009 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 30. Juli 2009




Dr. Büchel
Notarvertreter